

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberschlettenbach am 04. Juli 2006

---

**4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Lindelbrunnhalle**

Der geänderten Benutzungs- und Gebührenordnung der Lindelbrunnhalle wird  
**einstimmig zugestimmt** (siehe Anlage).

1,3,4

Für die Richtigkeit  
des Auszuges:

Bad Bergzabern, den 24. Juli 2006

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Bergzabern  
Im Auftrag:

  
.....  
(Unterschrift)



Anlage zu TOP 4  
e.T.

# Gemeinde Oberschlettenbach

## Haus-, Benutzungs- u. Gebührenordnung für die Lindelbrunnhalle

### 1. Allgemeines

Die Lindelbrunnhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Oberschlettenbach. Soweit die Lindelbrunnhalle nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für die Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art zur Verfügung. Darüber hinaus kann sie auch für überörtliche Veranstaltungen und private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

### 2. Hausrecht

Das Hausrecht in der Lindelbrunnhalle steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während den Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

### 3. Schlüssel

Die Schlüssel werden durch den Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen nachweislich ausgehändigt, sie sind nicht übertragbar. Nachfertigungen sind verboten.

Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister unverzüglich zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen Schlüssel.

### 4. Benutzung und Aufsicht

Die Benutzung der Lindelbrunnhalle ist beim Ortsbürgermeister schriftlich zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Die Lindelbrunnhalle wird nur an Einwohner von Oberschlettenbach und an ortsansässige Vereine und Organisationen vermietet.

Wird die Halle für private Feierlichkeiten (zB Geburtstags- u. Hochzeitsfeiern o.ä.) genutzt, so kann eine Benutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Jubilar selbst Einwohner der Gemeinde ist. Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden.

Die Benutzung darf nur unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson erfolgen.

Sie hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen und ist für deren Ablauf verantwortlich.

Die verantwortliche Aufsichtsperson ist dem Vermieter bekannt zu geben. Die Aufsichtsperson hat die Lindelbrunnhalle als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind. Des weiteren sind die Heizkörper abzustellen.

Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Lindelbrunnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

### 5. Beschädigungen

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die bei der Benutzung der Lindelbrunnhalle verursacht werden. Die Schäden sind, sobald sie festgestellt werden, unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten anzuzeigen; spätestens jedoch vor der Übergabe bzw Rückgabe an die Gemeinde.

Im übrigen wird die Ortsgemeinde beim nachträglichen Feststellen von Schäden die Veranstalter unterrichten und entsprechende Schadensersatzforderungen geltend machen.

## 6. Versicherungsschutz

Für Unfälle in der Lindelbrunnhalle übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Die Mieter haben für den Versicherungsschutz durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung selbst Sorge zu tragen oder sie benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko.

## 7. Belegung

Die Vergabe der Lindelbrunnhalle erfolgt durch den Ortsbürgermeister nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Ortsbürgermeister schriftlich einzureichen. Ein Anspruch auf Vergabe der Lindelbrunnhalle kann nicht geltend gemacht werden. Es werden nur solche Veranstaltungen zugelassen, die dem Zweck der Lindelbrunnhalle nicht zuwiderlaufen.

## 8. Reinigung

Nach jeder Veranstaltung hat der Antragsteller die Lindelbrunnhalle in einem einwandfreien Zustand dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu übergeben.

Wird während der Veranstaltung das in der Lindelbrunnhalle vorgehaltene Geschirr des Männergesangsvereins benutzt, so ist dies zu spülen und an die entsprechenden Plätze wieder zurückzustellen.

## 9. Ausstattung

Das Aufstellen und Entfernen von Tischen und Stühlen übernimmt der Mieter in eigener Regie. Das Entfernen des aufgestellten Mobilars der Lindelbrunnhalle erfolgt sofort nach Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch am nächsten Tag.

### Gebührenordnung für die Lindelbrunnhalle

#### 1. Kleiner Saal

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | regelmäßige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen je | 15,-- € |
| b) | private Veranstaltungen der Bürger von Oberschlettenbach                | 30,-- € |

#### 2. Großer Saal

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | alle Veranstaltungen und Feierlichkeiten (incl. kleiner Saal) | 80,-- € |
| b) | Trauerfeiern  | 25,-- € |

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 3. | auswärtige Personen, Organisationen und Vereine | + 50 % |
|----|---|--------|

4. Die Benutzung des kleinen und des großen Saales wird unentgeltlich gestattet:

- |    |   |  |
|----|---|--|
| a) | jedem örtlichen Verein ein mal jährlich ein Wochenende                  |  |
| b) | bei kulturellen Veranstaltungen (zB. Konzerte, Weihnachtsfeier des MGV) |  |

4. Von dem Benutzungsentgelt kann Befreiung durch den Ortsgemeinderat erteilt werden.

5. Zuzüglich zu den vorgenannten Benutzungsgebühren erhält der MGV als Eigentümer der Kücheneinrichtung und der Theke eine gesonderte Gebühr, die vom MGV festgelegt wird. Siehe Anlage 1 „Benutzungs- u Gebührenordnung des MGV für die Küche und die Theke in der Lindelbrunnhalle“.

Gemeinde  
Oberschlettenbach

Männergesangverein  
Oberschlettenbach 1881 eV

76889 Oberschlettenbach

Befristeter Mietvertrag  
für die Lindelbrunnhalle in Oberschlettenbach

Vermieter: Gebäude / Räume      Gemeinde Oberschlettenbach  
              Küche/Theke                Männergesangverein Oberschlettenbach

Mieter: .....

.....

.....

.....

Folgende Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände werden angemietet:

Kleiner Saal  
Großer Saal  
Küche und Theke des MGV  
sonstiges  
(zutreffendes unterstreichen)

Veranstaltungsart: .....

für die Zeit

vom ..... bis .....

Die Miete ist sofort nach der Benutzung fällig und an den Ortsbürgermeister zu entrichten, der dem MGV zustehende Betrag wird von der Gemeinde an den MGV weitergeleitet.

Die beigefügten Haus- und Benutzungs- und Gebührenordnungen der Gemeinde und des MGV werden anerkannt:

Oberschlettenbach, den .....

.....

(Unterschrift des Mieters)

# Männergesangverein Oberschlettenbach 1881 e.V.

=====

## Benutzungs- und Gebührenordnung für die Küche und die Theke in der Lindelbrunnhalle

Vereinsmitglieder und regelmäßige Helfer und Helferinnen	40,-- €
Sonstige Mieter	70,-- €
Veranstaltungen der örtlichen Vereine ohne Gewinnabsichten	20,-- €
Kommerzielle Veranstaltungen der örtlichen Vereine	40,-- €

Die o.g. Preise beziehen sich auf einen Tag.

Für Getränke, die vom Bestand des MGV übernommen werden, wird zusätzlich zum Einkaufspreis ein Unkostenbeitrag von 20 % berechnet.

Die in der Lindelbrunnhalle befindliche Küche und Theke wurde vom Männergesangverein Oberschlettenbach 1881 e.V. angeschafft und ist somit Eigentum des MGV.

Da jede Benutzung eine gewisse Abnutzung und einen unvermeidbaren Verschleiß bewirken, erhebt der MGV für die Benutzung der Küche und der Theke ein Benutzungsentgelt wie oben aufgeführt.

Verwendete Gläser, Geschirr und Bestecke müssen sauber gespült und abgetrocknet und vor allem vollzählig an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden

Für die Entsorgung des Mülls ist der jeweilige Mieter verantwortlich.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Küche und der Theke besteht nicht, der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, in begründeten Fällen die Genehmigung zur Benutzung zu verweigern.

erstellt am 03. Juli 2006

Der Vorstand